

STATUTEN DER SCHWEIZERISCHEN KONFERENZ DER FACHSTELLEN FÜR INTEGRATION

Präambel

Die Fachstellen für Integration erkennen als gemeinsame Ziele:

- a) das gegenseitige Verständnis zwischen der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung zu fördern;
- b) die Integration als ständigen wechselseitigen Prozess zu stärken.

Die Fachstellen setzen sich brückenbauend ein und wirken präventiv gegen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Name, Sitz

¹ Unter dem Namen **Schweizerische Konferenz der Fachstellen für Integration** (nachstehend: KoFI) besteht mit unbeschränkter Dauer ein gemeinnütziger Verein ohne wirtschaftlichen Zweck im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB);

² Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig;

³ Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde des Arbeitsortes der jeweiligen Präsidentin, des Präsidenten.

Artikel 2

Zweck

¹ Die KoFI bezweckt:

- a) den gegenseitigen Informations-, Erfahrungs- und Fachaustausch zu Fragen der Integration von Migrantinnen und Migranten sowie Ausländerinnen und Ausländern;
- b) die Formulierung gemeinsamer Positionen in wichtigen Bereichen und fachliche Stellungnahmen zu Vernehmlassungsverfahren, welche die Integration von Migrantinnen und Migranten sowie Ausländerinnen und Ausländern betreffen;
- c) die Planung und Realisierung von gemeinsamen Massnahmen zur Förderung der Integration, welche kommunal, kanton, regional oder national durchgeführt werden können;

- d) den regelmässigen Kontakt zum Staatssekretariat für Migration (SEM) und zur Eidgenössischen Migrationskommission (EKM) als auch zur Konferenz der Integrationsdelegierten (KID).

² Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) die gezielte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern der KoFI durch Austausch von Informationen, Dienstleistungen und Ressourcen im Interesse der effizienten und effektiven Ausschöpfung von Synergien;
- b) die Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Organisationen;
- c) offene Informationsarbeit gegenüber der öffentlichen Hand und der Öffentlichkeit, um die integrationsfördernden Aktivitäten bekannter zu machen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3

¹ Mitglieder der KoFI sind Fachstellen und Einrichtungen die im Bereich Migration/Integration tätig sind. Es sind:

- Fachstellen, Einrichtungen, Genossenschaften, Vereine oder Teile einer kantonalen oder kommunalen Verwaltung.
- Mitgliedschaften von nationalen Dachverbänden und Organisationen sowie von profitorientierten Organisationen sind nicht möglich.

² Fachstellen, die die in Punkt 1 benannten Kriterien erfüllen, können der KoFI ein Gesuch zur Aufnahme stellen.

³ Die Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsstelle zu richten. Die Gesuche werden im Vorstand geprüft und der nächsten Mitgliederversammlung unterbreitet. Neue Mitglieder, welche die Kriterien erfüllen, werden mit einer zwei Drittel Mehrheit aller Anwesenden aufgenommen. Es besteht kein Recht auf Aufnahme.

⁴ Kein Mitglied kann verpflichtet werden, an gemeinsamen Projekten oder Aktivitäten der KoFI teil zu nehmen.

⁵ Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch Kündigung mittels schriftlicher Mitteilung an die Geschäftsstelle auf das Ende eines Kalenderjahres, unter Beibehaltung einer drei-monatigen Kündigungsfrist, oder durch Auflösung der juristischen Person.

⁶Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder auf Antrag des Vorstands mit einer zwei Drittel Mehrheit aller Anwesenden ausschliessen, falls sie die in § 3, Absatz 1 und 2 erwähnten Bedingungen nicht mehr erfüllen oder dem Vereinszweck zuwiderhandeln. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

III. ORGANISATION

Artikel 4

Organe	Organe der KoFI sind: a) Mitgliederversammlung b) Vorstand c) Geschäftsstelle d) Revisionsstelle
--------	--

IV. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Artikel 5

Zusammensetzung	¹ Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder der KoFI.
-----------------	--

Artikel 6

Aufgaben	<p>¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der KoFI. Sie wird durch den Vorstand einberufen.</p> <p>²Die Mitgliederversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none">a) wählt die Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle, sie berücksichtigt dabei die Anliegen der Gleichstellung der Geschlechter sowie eine angemessene Vertretung der Sprachregionen der Schweiz;b) genehmigt und revidiert die Statuten (§ 18);c) nimmt neue Mitglieder auf;d) prüft und genehmigt die Geschäftsberichte und die Rechnungsführung nach Entgegennahme des Revisionsberichts;e) entlastet den Vorstand;f) legt die Mitgliederbeiträge fest, in Einklang mit § 17 a);g) Genehmigt das Budget des laufenden Jahres;h) regelt im Rahmen des Budgets die Entschädigung des Vorstandes;
----------	--

- i) beschliesst über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder;
- j) löst die KoFI auf (§ 19).

Artikel 7

Vorsitz Die Präsidentin oder der Präsident der KoFI leitet die Mitgliederversammlung.

Artikel 8

Einberufung ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einladung des Vorstands im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt. Einladungen per E-Mail sind gültig.

²Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann ebenfalls auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens eines Fünftels der Mitglieder der KoFI oder der Revisionsstelle einberufen werden. Ein solches Begehren muss mit begründetem Antrag schriftlich bei der Präsidentin, beim Präsidenten eingereicht werden. Die Versammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

³Der Einberufung liegt die Traktandenliste bei. Sie wird mindestens 30 Tage vor der Versammlung an alle Mitglieder verschickt.

⁴Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Generalversammlung sind bis 20 Tage davor schriftlich an den Vorstand zu richten. Ist dieser der Fall, muss der Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine angepasste Traktandenliste verschicken.

Artikel 9

Beschlussfassung ¹Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

²Die KoFI strebt grundsätzlich Konsensentscheide an.

³Ist kein Konsens zu erreichen, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, unter Vorbehalt der Bestimmungen der vorliegenden Statuten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten.

⁴Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Mitglieder bestimmen ihre Vertretungen selber.

⁵ Jedem Mitglied steht es zu, seine Meinung über alle Angelegenheiten, die von der KoFI behandelt werden, zu äussern und Anträge zu stellen.

⁶ Die KoFI kann keine Beschlüsse fassen, welche die zuständigen Verwaltungsbehörden oder politischen Behörden verpflichten würden.

⁷ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/5 der anwesenden Mitglieder die geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

⁸ Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmen, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

V. VORSTAND

Artikel 10

Zusammensetzung

¹ Die Leitung der KoFI führt der Vorstand, bestehend aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und bestimmt die Personen für das Präsidium und das Vizepräsidium aus seinen Reihen.

² Alle Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

³ Präsident/-in und Vizepräsident/-in stammen in der Regel aus verschiedenen Sprachräumen.

Artikel 11

Aufgaben

¹ Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht nach Statuten oder Gesetz ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

² Zur Erfüllung einzelner Aufgaben kann der Vorstand den Mitgliedern der KoFI vorschlagen, Arbeitsgruppen zu bilden und/oder Aufträge an externe Dienstleistungserbringer/-innen zu vergeben.

³ Die Abfassung der offiziellen Dokumente erfolgt in der Regel in deutscher und französischer Sprache.

Artikel 12

Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Entscheide mit dem einfachen Mehr. Die Präsidentin oder der Präsident fällt den Stichentscheid. Falls kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) möglich.

Artikel 13

Unterschrift ¹Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen zu zweien und setzt die Befugnisse fest im Rahmen des Jahresbudgets.

VI. GESCHÄFTSSTELLE

Artikel 14

Aufgaben ¹Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand eingesetzt und untersteht ihm. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind im Stellenbeschrieb geregelt, welches vom Vorstand erlassen wird. Sie nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

VII. REVISIONSSTELLE

Artikel 15

Aufgaben ¹Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung und den Jahresabschluss der KoFl. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

Artikel 16

Zusammensetzung ¹Die Revisionsstelle besteht aus einem Revisor oder einer Revisorin und einem Ersatzmitglied.

²Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

³Die Revisionsstelle kann durch ein anerkanntes Treuhandbüro ersetzt werden, das auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt wird.

VIII. FINANZEN

Artikel 17

¹Die Finanzierung der Vereinsaufgaben erfolgt durch:

- a) Mitgliederbeiträge in einer Höhe von mindestens Fr. 300.-;
- b) Einnahmen aus Anlässen, welche von der KoFl selbst organisiert werden;
- c) Subventionen;

d) freiwillige Beiträge und Spenden;

e) Erträge aus dem Vermögen.

²Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

³Die KoFI haftet mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IX Datenschutz

Artikel 18

¹Zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Informationspflicht hat die KoFI eine Datenschutzerklärung erstellt. Diese wird auf der Webseite veröffentlicht.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 19

Statutenänderungen ¹ Statutenänderungen der KoFI können durch die Mitgliederversammlung, mit einem Mehr von zwei Dritteln der Stimmenden, beschlossen werden.

² Entsprechende Änderungsvorschläge sind den Mitgliedern der KoFI mit der Einladung in geeigneter Form bekannt zu geben.

Artikel 20

Auflösung & Liquidation ¹ Kann die KoFI ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen, kann der Beschluss über eine Auflösung nur an einer zu diesem Zweck speziell einberufenen Vereinsversammlung gefasst werden. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

² Die Liquidation der KoFI wird durch den Vorstand durchgeführt. Ein allenfalls vorhandenes Vermögen wird einer oder mehreren wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisationen im Bereich der Integration mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Über die genaue Verwendung entscheidet die Auflösungsversammlung auf Antrag des Vorstands. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 21

Inkrafttreten ¹ Die vorstehenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 06. Juni 2024 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Versionen.

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der Fachstellen für Integration.

Generalversammlung vom 06. Juni 2024



Der Präsident:
Geschäftsstelle:



Die

Felix Baumgartner

Sharon Cheva

Änderungen der Statuten

Basel, Juni 2024: Der Präsident: Felix Baumgartner
Luzern, Juni 2019: Der Präsident: Felix Baumgartner
Luzern, Juni 2018: Der Präsident: Hamit Zeqiri
Luzern, Juni 2017: Der Präsident: Hamit Zeqiri
Goldau, Mai 2013: Der Präsident: Hamit Zeqiri
Bern, 4. Juni 2008: Die Präsidentin: Verena Wicki
Bern, 7. Juni 2006: Die Präsidentin: Dr. Isabel Bartal